

## G. Eisenbahn-Wesen.

---

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und eventuell unter welchen Bedingungen die zur Entzündung des Dynamits dienenden Kupferzündhütchen, welche sich von der gewöhnlichen Gattung der sogenannten Militär- und Jagdzündhütchen durch die längere Hülse und die stärkere Ladung unterscheiden, zum Eisenbahn-Transport zugelassen werden können. Angesichts der ganz allgemein gehaltenen Bestimmung im §. 48 sub 2, 11 bezw. zu Nr. 11 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nach welcher Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen zum Eisenbahn-Transport angenommen werden können, sofern sie sorgfältig in festen Kästen oder Fässern verpackt sind und jedes Kollo mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen“ enthaltenden Zettel besetzt ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß für gewisse Gewehre angefertigte 5- bis 10fach geladene Hütchen in mit Sägespähnen oder gleichartigen Körpern gefüllte Kästchen oder Schachteln verpackt auf den Eisenbahnen schon jetzt anstandslos und ohne Gefahr befördert worden sind, erachtet das Reichs-Eisenbahn-Amt die Zulassung der fraglichen Zündhütchen zum Eisenbahn-Transport für unbedenklich, sofern die Verpackung der Bestimmung des Betriebs-Reglements entsprechend eine sorgfältige ist und bei derselben die für die Verpackung stärker geladener Hütchen gebräuchlichen Vorichtsmaßregeln in Anwendung kommen.

Berlin, den 4. November 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An die sämtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands  
(exkl. derjenigen Bayerns).

---

## 7. Konsulat-Wesen.

---

Den Kaiserlichen General-Konsuln Weber in Beirut und Dr. Rosen in Belgrad, den Kaiserlichen Konsuln Gillet in Constantinopel, Dr. Fröbel in Smyrna, Grafen von Bothmer in Serajewo und Blücher in Galatz, dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Freiherrn von Münchhausen in Jerusalem, sowie den Kaiserlichen Vize-Konsuln Travers in Cairo, Freiherrn von Lindensels in Jassy, Grosse in den Dardanellen und Glaise in Sulkna ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 je für ihren Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

---

Den Kaiserlichen Konsuln C. Merkel in Barranquilla und C. G. Simmonds in Santamarta ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, einem jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden.

---

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffkämper in Berlin.